

# MARKT SCHÖNBERG

Staatl. anerkannter Luftkurort



## Grünanlagensatzung



Satzung des Marktes Schönberg über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

Nach Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern



Markt Schönberg

Verwaltungsgemeinschaft Schönberg

Landkreis Freyung-Grafenau (Bayer. Wald)

Mitgliedsgemeinden: Markt Schönberg, Innernzell, Schöfweg, Eppenschlag

Hauptverwaltung

Marktplatz 16

94513 Schönberg

Ansprechpartner:	Sophia Bumberger
Telefon:	08554/9604-31
Telefax:	08554/9604-14
E-Mail:	sophia.bumberger@vg-schoenberg.de
Internet:	<a href="http://www.vg-schoenberg.de">http://www.vg-schoenberg.de</a>
EAPL:	028-01/0
Beschlüsse:	Marktgemeinderat 05.07.2022

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung.....	4
§ 2 Verhalten in Grünanlagen .....	4
§ 3 Ausnahmen.....	5
§ 4 Ausnahmegewilligung .....	5
§ 5 Benutzung.....	6
§ 6 Haftung .....	6
§ 7 Beseitigungspflicht .....	6
§ 8 Anordnungen.....	6
§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot.....	7
§ 10 Zuwiderhandlungen.....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	8

# **Satzung**

## **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**

### **(Grünanlagensatzung)**

vom 27. Juli 2022

Der Markt Schönberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Als Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gelten die vom Markt Schönberg unterhaltenen öffentlichen Grünflächen (z.B. dem Marktplatz, dem Reinsberger Park, die Spielplätze und dem Zeltplatz an der Mitternacher Ohe). Sie sind Einrichtungen des Marktes Schönberg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Der Satzung unterliegt auch das Wegenetz in diesen Bereichen.
- (2) Keine Grünanlagen sind:
  1. die vom Markt Schönberg unterhaltenen Böschungen, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten,
  2. Grünflächen an der Mehrzweckhalle,
  3. Flächen im Bereich von Grünanlagen, die der Markt Schönberg unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 1 privatrechtlicher Regelung unterstellt.

Den öffentlichen Grünanlagen gleichgestellt sind die Freiflächen an der Dietrich-Bonhoeffer-Schule Schönberg, die Freiflächen des Kunst-, Kultur- und Vereinshaus Schönberg (KUK), dem Parkhaus, den Feuerwehrgerätehäusern, dem Rathaus, dem Aussichtsturm sowie dem Objekt Luitpoldplatz 3.

#### **§ 2**

#### **Verhalten in Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den Grünanlagen gefährdet.
- (2) In den Grünanlagenbereichen ist den Benutzern untersagt:
  1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Mofas sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen sind Anlagenwege und –flächen, die durch entsprechende Verkehrszeichen freigegeben sind;
  2. das Betreten von Pflanzflächen und das Besteigen von Bäumen und Bauwerken (ausgenommen Spielgeräte);
  3. die Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern.
  4. die Ausübung von Spielen, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benützten Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können;
  5. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen, Nächtigen, das Errichten von offenen Feuerstellen sowie das Lagern zum Zwecke des Alkoholgenusses;

6. andere Besucher und Anwohner durch den Betrieb von Rundfunk und Tonbandgeräten, Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
7. das Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Baustelleneinrichtungen, Werbe- und Hinweistafeln u.a. Gegenständen;
8. Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen und Versammlungen abzuhalten; soweit der Markt Schönberg hierzu keine schriftliche Genehmigung erteilt hat;
9. das Mitführen von Hunden, ausgenommen auf Wegen an der kurzen Leine, Verunreinigungen durch Hundekot sind vom Hundehalter zu beseitigen. Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgebracht werden.

### **§ 3 Ausnahmen**

§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 gelten nicht für die Fahrzeuge des Marktes Schönberg, der Polizei sowie der Rettungsdienste im Notfalleinsatz.

### **§ 4 Ausnahmebewilligung**

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahmebewilligung als Sondernutzung von den Verboten des § 2 Abs. 2 Ziffer 1, 7 und 8 bewilligt werden.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann je nach Sachlage auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann von der Zahlung einer Kautions abhängig gemacht, unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Für die Befreiung kann der Markt Schönberg Gebühren erheben. Sofern der Benutzer einen Schaden verursacht, hat er diesen dem Markt Schönberg zu ersetzen.
- (4) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung in den Fällen des Abs. 1 ist verpflichtet, Einrichtungen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.
- (5) Die Ausnahmebewilligung kann zurückgenommen werden,
  1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung oder eine Zuwiderhandlung nach § 10 dieser Satzung begangen hat,
  2. wenn der Inhaber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
  3. wenn der Inhaber der Ausnahmebewilligung einer Auflage oder Verpflichtungen nach Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (6) Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner zurückgenommen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein öffentliches Interesse die Zurücknahme erfordert.
- (7) Der Inhaber der Ausnahmebewilligung hat bei Widerruf oder Zurücknahme der Ausnahmebewilligung keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Schönberg. Das gleiche gilt, wenn die Ausnahmebewilligung aus einem anderen Grund erlischt.
- (8) Die Bescheinigung über die erteilte Ausnahmebewilligung ist mitzuführen und dem Aufsichtspersonal und der Polizei auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 5 Benutzung**

- (1) Bei der Benutzung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen sind die im Einzelfall getroffenen Benutzungsregelungen einzuhalten. Durch Benutzungsregelung kann insbesondere festgestellt werden:
  1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
  2. das Verbot des Mitführens von Hunden;
  3. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benutzungsberechtigung auf Kinder verschiedener Altersstufen.
- (2) Grünflächen und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (3) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Baumaßnahmen durchgeführt werden.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Haftung für Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass dem Markt Schönberg Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen im Bereich der Grünanlagen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt und gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Beseitigungspflicht**

- (1) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.
- (2) Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der Markt Schönberg den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, bei Gefahr im Verzuge oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend geboten ist.

## **§ 8 Anordnungen**

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des Marktes Schönberg und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 9 Platzverweis und Anlagenverbot**

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt
  1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  2. im Anlagenbericht eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  3. gegen Anstand und Sitte verstößtkann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- (2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

## **§ 10 Zuwiderhandlungen**

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich
  1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
  2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung gegen eine mit ihr verbundene Auflage verstößt oder eine in ihr enthaltene Bedingung missachtet oder wer Einrichtungen nicht vorschriftsmäßig erstellt oder unterstützt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung) oder die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 4 Abs. 8),
  3. einer Benutzungssperre gemäß § 5 zuwiderhandelt,
  4. der Beseitigungspflicht gemäß § 7 nicht nachkommt,
  5. einer in § 5 vorgesehenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
  6. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
  7. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Vorschriften dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, 27.07.2022

MARKT SCHÖNBERG



Martin Pichler  
Erster Bürgermeister

